

PLANUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Hessen
endvertreten durch
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt
nachfolgend

– Straßenbauverwaltung –

und

dem Kreis Bergstraße,
Graffstr. 5, 64646 Heppenheim an der Bergstraße
vertreten durch den Kreisausschuss
- Landkreis –

und

der Gemeinde Rimbach
Rathausstraße 1, 64668 Rimbach
vertreten durch den Gemeindevorstand

und

der Gemeinde Fürth / Odenwald
Hauptstr. 19, 64658 Fürth
vertreten durch den Gemeindevorstand

Vorbemerkung

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Erhöhung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs, haben sich der Landkreis und das Land Hessen verständigt, die Planung und Baurechtschaffung für das Vorhaben B38 Ortsumgehung Rimbach und Fürth/Lörzenbach in einer Kooperation durchzuführen. Das Vorhaben B38 Ortsumgehung Rimbach und Fürth/Lörzenbach im nachstehenden Abschnitt

Beginn	von Netzknoten 6318 058	nach Netzknoten 6318 061 Station ca. 0+200
Ende	von Netzknoten 6318 071	nach Netzknoten 6318 072 Station ca. 3+725

ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz im Vordringlichen Bedarf enthalten.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner während des Planungsprozesses bis zur Ausführungsplanung.

Nach Vorliegen des Baurechts sowie der Zustimmung und Baumittelfreigabe des Bundes als Baulastträger soll die bauliche Umsetzung des Vorhabens durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Verantwortlichkeiten bei der Kooperation

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung der B38 Ortsumgehung Rimbach und Fürth/Lörzenbach.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung des Vorhabens nach Abs. 1 sowie deren Kostentragung zwischen den Unterzeichnern.

§ 2

Planung

- (1) Die Planungsleistungen umfassen die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI, d.h. Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung. Die Erstellung der Planunterlagen erfolgt gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung der Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE). Die erforderlichen Kostenermittlungen, Kostenaktualisierungen und Kostenfortschreibungen erfolgen gemäß der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS). Die Planungsbeiträge beinhalten alle erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge (Umweltverträglichkeitsstudie, Vermessung, Geotechnik, Abfalltechnik, Hydrogeologie, Bauwerksentwürfe, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Denkmalschutz, Baulogistikkonzept mit Baustelleneinrichtungsflächen, etc.). Die Planung wird gemäß den aktuellen anerkannten Regelwerken und nach dem Stand der Technik erstellt. Die gesamte Planung inkl. aller erforderlichen Fachleistungen (Vermessung, Geotechnik,

Straßenplanung, Entwässerungsplanung, Bauwerksplanung, umweltfachliche Planung etc.) ist über alle Leistungsphasen hinweg nach der Methodik des Building Information Modelling (BIM) gemäß den geltenden Standards für den Straßenbau vorzunehmen.

- (2) Die Leistungsphasen 1 und 2 und die Leistungsphasen 3 bis 5 der HOAI werden getrennt ausgeschrieben und vergeben. Nach Beendigung der Vorplanung (nach Leistungsphase 1 und 2 der HOAI) und der Abstimmung der Vorzugsvariante mit dem Bund werden sich die Vertragspartner dieser Planungsvereinbarung über die weitere Zusammenarbeit abstimmen.
- (3) Der Landkreis beauftragt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Fachbüros mit der Erstellung der für die Planung erforderlichen Planungsbeiträge entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen. Er verantwortet die Abwicklung (Ausschreibung der Ingenieurverträge mit Aufstellen der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens, Betreuung/Koordination der Ingenieurverträge, Vollständigkeitsprüfung der Planungsunterlagen) der entsprechenden Aufträge.
- (4) Die Straßenbauverwaltung begleitet den Planungsprozess fachlich und sichert die Qualität der Planungsbeiträge.
- (5) Die Abstimmung der Planung mit dem Baulastträger Bund obliegt der Straßenbauverwaltung unter Beteiligung des Landkreises.
- (6) Für den Planungsablauf sind Zeit- und Finanzierungspläne durch den Landkreis in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung aufzustellen und Meilensteine festzulegen.
- (7) Zur Abwicklung des Planungsprozesses organisiert der Landkreis regelmäßige Projektbesprechungen, an denen die Fachabteilungen des Landkreises, der Straßenbauverwaltung sowie der jeweils betroffenen Büros teilnehmen. Zu diesen Besprechungen werden nach Bedarf auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange eingeladen. Die Projektbesprechungen finden mindestens vor Beginn einer jeden Leistungsphase statt.
- (8) Nach Abschluss jeder Planungsstufe werden die hierfür erstellten Planungsbeiträge vom Landkreis auf Vollständigkeit geprüft und der Straßenbauverwaltung zur fachlichen Prüfung und Freigabe für die weitere Projektbearbeitung vorgelegt. Der Landkreis übergibt die Unterlagen in digitaler Form (Dateiformate: MS Office, .pdf, .xml (www.okstra.de), Shapedateien) an die Straßenbauverwaltung zur weiteren Verwendung.
- (9) Änderungen von bereits freigegebenen Unterlagen erfordern eine erneute Freigabe der Straßenbauverwaltung.

§ 3

Grunderwerb

- (1) Art und Umfang des erforderlichen Grunderwerbs ergeben sich aus den Planungsunterlagen.
- (2) Mit der Durchführung des Grunderwerbs wird die Hessische Landgesellschaft (HLG) von der Straßenbauverwaltung beauftragt. Der Landkreis unterstützt die HLG im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Die Grunderwerbskosten trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 4

Baurecht

- (1) Das Baurecht wird nach § 17 Abs. 1 FStrG über eine Planfeststellung geschaffen.
- (2) Im Planfeststellungsverfahren werden die Aufgaben des Vorhabenträgers von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen. Der Landkreis bereitet die Planungsunterlagen entsprechend § 2 vor, arbeitet bei der Erstellung der Erwiderungen der Straßenbauverwaltung zu und wirkt bei Informations- und Erörterungsterminen mit.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Aufgaben aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung, insbesondere Pressearbeit, sonstige Anfragen sowie Gremien- und Bürgerinformationen, werden durch den Landkreis in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Planungskosten für das Projekt trägt die Straßenbauverwaltung. Dies umfasst sämtliche durch den Landkreis an Fachbüros vergebene Planungsbeiträge.
- (2) Für den Verwaltungsaufwand des Landkreises erstattet die Straßenbauverwaltung dem Landkreis pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10% der tatsächlich geleisteten Aufwendungen für Fachbüros.
- (3) Wird vom Landkreis die Projektsteuerung an ein Fachbüro vergeben, werden die Kosten der Projektsteuerung von der Straßenbauverwaltung getragen. Die Regelungen des Abs. 2 finden in diesem Fall keine Anwendung, stattdessen werden dem Landkreis

pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10% der Kosten für die Projektsteuerung erstattet.

§ 7

Zahlungspflichten und Abrechnung

- (1) Der Landkreis stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen der Fachbüros fest und begleicht diese. Das Land erstattet die Ausgaben entsprechend § 6 dieser Vereinbarung. Hierzu legt der Landkreis der Straßenbauverwaltung eine Rechnung (inkl. der Verwaltungspauschale) zur Anweisung vor, die die Straßenbauverwaltung innerhalb von 4 Wochen begleicht.

§ 8

Ausstiegsklausel

- (1) Sollte das unter § 1 dieser Vereinbarung genannte Vorhaben aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht weitergeplant werden können, informiert die Straßenbauverwaltung den Landkreis hierüber unverzüglich.
- (2) Kann das Projekt aufgrund kommunaler Beschlusslagen vom Landkreis nicht weiterverfolgt werden, informiert der Landkreis die Straßenbauverwaltung hierüber unverzüglich.
- (3) Im Falle des Absatzes (1) oder (2) übergibt der Landkreis der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt des Projektabbruchs erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.
- (4) Die organisatorische Endabwicklung der vergebenen Aufträge obliegt dem Landkreis. Im Falle eines Projektausstiegs nach § 8 (1) bzw. (2) werden die Kosten einer organisatorischen Endabwicklung vom Land Hessen getragen.
- (5) Kann das Projekt aufgrund veränderter Beschlusslagen des Bundes oder des Landes nicht weiterverfolgt werden, informiert die Straßenbauverwaltung den Landkreis hierüber unverzüglich. In diesem Falle sind auch ggf. anfallende Kosten für die vorzeitige Beendigung von Planungsaufträgen von der Straßenbauverwaltung zu tragen.
- (6) Endet der Vertrag aufgrund des Abstimmungsergebnisses gem. § 2 (2) und § 8 (2), übergibt der Landkreis der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Landkreis, die Gemeinden, sowie die Straßenbauverwaltung erhalten je ein Exemplar der Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- (4) Für die Planung des Vorhabens nach § 1 Abs. 1 ist der Landkreis federführend. Er ist Ansprechpartner

Für die Straßenbauverwaltung:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Abteilung Planung und Bau Wiesbaden

Wiesbaden, den _____

Jürgen Semmler
Abteilungsleiter Planung und Bau

Für den Kreis Bergstraße:

Kreisausschuss
des Kreis Bergstraße

Heppenheim, den

.....
Christian Engelhardt
Landrat

Heppenheim, den.....

.....
Angelika Beckenbach
Erste Kreisbeigeordnete

Für die Gemeinde Rimbach:

Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach

Rimbach, den

.....
Holger Schmitt
Bürgermeister

Rimbach, den

.....
Rolf Lempp
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Fürth / Odenwald:

Gemeindevorstand
der Gemeinde Fürth / Odenwald

Fürth, den

.....
Volker Oehlschläger
Bürgermeister

Fürth, den

.....
Klaus Emich
Erster Beigeordneter